

H. Sax. K
178

F. Sax. Priv. P. 45^a 46

Des Durchleuchtigsten
Chur-Fürsten zu Sachsen/
Und Burggrafen zu Magdeburg/ ꝛ.
Herrn/ Herrn

Johann Georgen

Des Vierten/ ꝛ.

M. A N D A T,

Wie S. Churf. Durchl. mit Suchung der Lehen/
und was selbiger mehr anhängig/ es allenthalben
ins künfftige gehalten haben wollen/ Ausgelassen

A N N O 1691.

Dabey

Chur-Fürst Johann Georgen
des Ersten/ Höchstseel. Gedächtnuß/
Aus-Schreiben

In dergleichen Lehen-Sachen/
De dato Dresden/ den 6. Julii 1622.



Dresden/ In der Churfürstl. Sächs. Hoff-Buchdruckerey
Gedruckt bey Immanuel Bergen, F. Sax. Prio. 45

800

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, covering the upper two-thirds of the page.]

[A block of clearer handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, located in the middle section of the page.]

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, covering the lower third of the page.]



In Gottes Gnaden
den **WIR** Johann
Georg der Vierdte/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve und Berg / auch Engern
und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Erb-
Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thü-
ringen/ Marggraff zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg/
Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der
Marck/ Ravensberg und Barby / Herr zu Ra-
venstein etc. Entbiethen allen und ieden Unsern
Prælaten / Graffen / Herren / denen von der Rit-
terschafft/ Ober = Haupt = und Ambt = Leuthen/
Schössern und Verwaltchern / auch Bürger-
Meistern und Râthen der Städte / und sonst
allen andern / welche gewisse von Uns zu Lehen
gehende Gûther besitzen / Unsern Gruß und Gna-
de zuvor.

A 2

Wir

800^a

Würdige / Wohlgebohrne / Ze-
ste / Hochgelahrte / auch Ehrsame
und Weise / Liebe Andächtige und
Getreue.

Es ist erinnerlich / was der
Weyland Durchleuchtigste
Fürst / Herr Johann
Georg der Dritte /
Herzog zu Sachsen / Jülich /
Gleve und Berg / auch Engern
und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff
in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Mag-
deburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff
zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr
zu Ravenstein / Unser Gnädiger Hochgeehrter
Herr Vater / Christlößlichsten Andenckens /
vor ein Mandat unterm Dato Meissen den 24.
Februarii Anno 1681. wie es nehmlich mit Su-
chung der Lehen und was der anhängig / zu hal-
ten / publiciren und ergehen lassen.

Wann

Wann dann nach Dero ohnlängst erfolg-
ten Hochseeligsten Ableben und Unserer darauff
angetretenen Chur- Fürstlichen Regierung/ Wir
dasselbe aniezo zu renoviren / auch in einem und
andern Punct zu erleutern der Nothdurfft be-
funden. Als werden sämbtliche Unsere Vafal-
len dessen Innhalts allenthalben sich zu bezeu-
gen und darnach gebührend zu achten wissen.

Und anfänglich zwar / nach dem ein ieder
Vafall schuldig / seine Lehen oder gesambte Hand
zu rechter Zeit / und / wo möglich / in eigener
Person zu suchen / und darben die gewöhnliche
Erb- Huldigung und Lehens- Pflicht selbst abzu-
legen / So versehen Wir Uns / die Unbrigen
werden solches gleichfalls in gute Obacht zu
nehmen wissen / und sich dessen zu entbrechen nicht
unterstehen / Sondern auffm Fall ihnen etwa
erhebliche Verhinderungen vorfallen / so lange
Indult bitten / oder da Ihnen selbst zu erscheinen
gar nicht möglich / alsdann erst gewisse Per-
sonen an ihre statt / mit gnugsamen und in ihre
Seelen zu schweren deutlich eingerichteten Voll-
machten / abordnen.

Und obwohl einem ieden die in denen Lehen-
 Rechten geordnete völlige Jahrs- Frist zugelas-
 sen wird / so ist doch bey jüngster General-Be-
 leihung wahrgenommen worden / wie insgemein
 die meisten Vasallen ihre Lehens-Suchung biß auf
 die letzte / und kurz zu Ausgang der Frist / verspäh-
 ret. Woraus dann dieses Inconueniens entste-
 het / daß sie fast alle auff einmahl sich angeben /
 und ihre Memorialien in Person zugleich überrei-
 chen / welche solcher gestalt kaum ohne Hinder-
 niß durchlesen und erwogen werden mögen /
 unsern verordneten Cantzler und Hoff-Räthen
 die Expedition zu schwer gemacht / dieselben mit
 Vielheit der Sachen obruiert und confundiret /
 Ihnen auch nicht Raum eines ieden Lehens ei-
 gentliche Beschaffenheit / wie es die Nothdurfft
 erfordert / auff einmahl gnungsam zu untersuchen /
 gelassen / und daher mancher Fehler dißfalls ver-
 ursachet wird / zu geschweigen / daß es denen
 Vasallen selbst beschwerlich und nachtheilig / in-
 dem Sie desto länger sich alhier auffhalten / und
 mit Aufwendung mehrer Unkosten ihre Abferti-
 gung erwarten müssen. Welchen allen aber vor-
 zukommen das thulichste und rathsamste erach-
 tet

tet worden / wann die Vasallen / nach dem sie
 ferne oder nahe gesehen / auch ihre Zeit darnach
 richteten / als nemlich die im Meißnischen und
 nechsten Geyßse / etwa umb die Fasten / im Ges-
 bürgischen und Voigtländischen Geyßse / umb
 Ostern / Im Schur- und Leipzigerischen Geyß / umb
 Johannis, und also folgendes die im Thüringischen
 und weit entlegensten / bis zu Ende der Jahres-
 Frist / sich zu Empfahung ihrer Lehen anhero
 einstellten. Wornach sich dann ein ieder ge-
 horsamst zu achten wissen wird / jedoch mit
 dieser massen / daß hierdurch keinem verwehret /
 wann er etwa Verrichtungen halber eher anher
 zu reisen Ursach hätte / die Lehen zugleich zu
 empfangen / wie dann auch keinem / so durch er-
 hebliche Hindernisse über obervohnte Zeit (nur
 daß die völlige Jahres- Frist nicht überschritten
 wird) abgehalten würde / Deswegen einen Feh-
 ler zu messen / oder vor der Zeit Indukt zu su-
 chen nöthig wäre. Unterdessen sollen alle und jede
 ehe sie selbst in Person kommen / vorher zeitlich
 ihre ausführlichen Supplicationes umb die Le-
 hen anher einsenden / damit alles und jedes desto
 füglicher untersucht und erwogen / auch das
 durch

durch die folgende persöhnliche Belehrung facilitiret/ und beschleuniget werden möge.

Wer dann also Uns seine Pflicht einmahl abgelegt haben wird/ der soll/ wie bißhero bräuchlich gewesen/ uff künfftige Lehens-Fälle bey einem Handschlage (welchen er/ bey vorfallenden Verhinderungen/ durch einen gnugsam Bevollmächtigten thun mag) gelassen werden. Daß aber viel bißhero sich unterfangen/ ihre Lehen und gesamte Hand durch blossse eingeschickte Supplicationes zu suchen/ und darüber stracks Muth-Zettel und Lehen-Brieffe zu bitten/ oder auch/ da sie zwar ihre Supplicata eingesendet/ dennoch nichts weiter dabey gethan/ sondern die schuldige Lehens-Empfahung etliche Monath auch wohl Jahre hin negligiret/ und weder in Person noch durch Bevollmächtigte sich deswegen angegeben/ noch Indult gesucht/ das soll hiermit gänzlich abgeschafft und verbothen seyn/ sondern welcher die gewöhnliche Jahres-Frist nach iedem sich begebenden Fall also hinstreichen läßt/ und vor derer Verlauff zum wenigsten nicht Indult erhalten/ ob er schon Supplicando einkommen/ soll selbiger Lehen oder Mitbelehnschaft

schafft verlustig seyn. Es wäre dann / daß er gnugsame Zeugnuß seiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger bey solcher Lehen vorhandener Bedencklichkeit und Hindernuß nicht darzu gelangen möchte / darthun könnte.

Ferner / welche nun erscheinen / und die von Uns habende Lehen und gesambte Hand suchen wollen / sollen zugleich ihre erlangte Muth- oder Indult-Scheine sambt den jüngsten Lehen-Brieffen Originaliter mit zur Stelle bringen / und dadurch ihre Befugnüße alsbald bescheinigen. Dann sonst in Unserer Kanzley alles auffzusuchen / wegen Vielheit der Sachen / zu lang werden wolte.

Wann sie nun Drittens beliehen / wollen Wir auch / daß ein ieder den auffß neue gefertigten Lehen-Brieff umb den gesetzten und gewöhnlichen leidlichen Tax unverlängt ablöse / und zu mehrer Gewißheit solcher Taxe einen Landüblichen Anschlag seines Guths oder Lehen-Stücks zugleich mit übergebe / oder doch den wahren Werth desselben seinen Pflichten nach anmelde.

Und weil so viel Lehen-Brieffe / als einzukommen pflegen / in Unser Kanzley auff einmahl nicht abgeschrieben und auch zugleich ins Reine

B

ge

gebracht werden können / Als wollen Wir /
daß ein ieder Vasallus (inmassen vor Alters her
geschehen / und bey Unser Cancley befindlich)
neben seinem Lehen = Brieffe auch zugleich eine
aus demselben Original mit Fleiß gefertigte / und
auff's halbe Pappier Concepts = weise deutlich und
sauber geschriebene Copey mit übergebe / damit
dieselbe nach beschehener Collationirung in Unser
Cancley vidimiret / das Original dagegen wie-
der zurück gegeben und die Expedition beför-
dert werden könne.

Nach dem Wir auch Bierdtens / vernehmen /
daß bey Hochseeligsten Unsers Herrn Vaters
wie auch Groß = Herrn Vaters Gn. Gn. Regie-
rungen viel Lehen = Brieffe theils unabgelöst /
theils und die meisten gar ungefertigt / und dersel-
ben Concepts unter andern Ursachen auch dar-
umb zurück blieben / dieweil dieselben Lehen = Leu-
the entweder in die neuen Lehen = Brieffe mehr als
in denen vorigen Begriffen / eingerückt haben
wollen / oder wegen ihrer Mitbelehnten / Erbthei-
lungen und anderer Unrichtigkeiten sich aufgehal-
ten / So will zwar nöthig seyn / damit die or-
dentliche Series und Nachfolge derer Güttere
Besitzere und Mitbelehnten zu Ihrer und Ih-
rer

rer

rer Lehens-Folger selbst eigenen Behuff und sehr
nöthigen Nachricht behalten/und viel/aus erman-
gelnden Lehen-Brieffen/ sonst erfolgende Be-
schwerlichkeiten/ so bey Successions-Irrungen sich
öftters zu ereignen pflegen/ vermieden werden mö-
gen / daß alle zurück-gebliebene Lehen-Brieffe
gleichwohl gehöriger massen/ abgefasset und ex-
pediret/ auch mit Beyfügung einer von Uns be-
liebten Clausul/ warumb solche bey Unsers in
GOTT Hochseeligst ruhenden Herrn Vaters und
Groß-Herrn Vaters / Lebzeit nicht zur Vollkom-
menheit gebracht worden / denen Lehen-Leu-
then ausgeantwortet werden / Wir erklären
Uns aber hiermit ausdrücklich/ daß Wir in denen
Lehen-Brieffen von Materialibus mehr nicht als
was in denen nechstvorgehenden exprimiret/ pas-
siren lassen können / Es wäre denn/ daß es solche
Stücken betreffe/ so durch ausgebrachte Com-
mission, gnüglich untersucht und ausfindig ge-
macht/oder durch confirmirte Käuffe zum Haupt-
Guthe gebracht/ und zuförderst absonderlich in
Lehen genommen worden/ welche also dann
dem Lehen-Brieffe einverleibet werden können/
massen dann hingegen auch die jentgen Stücken/

B 2 so

so nach der Zeit von einem oder andern Guthe ab-
 kommen/nichts weniger angemeldet/und aus dem
 neuen Lehen-Brieffe gelassen werden sollen/ im-
 mittelst soll zu Beförderung der Expedition, und
 Vermeidung ein und andern Fehlers/ ein ieder
 nebst seinen jüngsten Lehen-Brieffe und dessen Co-
 pen/ auch dasjenige was Ihme bey dem neuen
 Lehen-Brieffe zuerinnern erlaubet / als da sind
 die gegenwärtigen Mitbelehnten/nicht wie in vie-
 len Lehen-Brieffen/nomine Collectivo, und nach
 den Häusern allein / sondern deutlich mit ihren
 Nahmen und nach ihrer Ordnung / so wohl
 die Censiten/wie sich dieselben geändert/und anders
 so zu denen formalibus gehörig/zugleich mit über-
 geben/diejenigen Lehen-Brieffe und Scheine aber/
 so bereits vollzogen / und noch zur Zeit nicht ab-
 gefordert/ werden diejenigen denen solche gehörig/
 vor Empfangung der neuen Lehen/gebührend abzu-
 lösen bedacht seyn.

Fünffstens / Soll einem Besitzer eines neu
 acquirirten Lehen-Guths Mitbelehnte vorzu-
 schlagen länger nicht als eine Jahres-Frist zuge-
 lassen seyn denen neuen Mitbelehnten auch bin-
 nen dem Jahr / von der beschehenen præsentation
 an, mit würcklicher Empfangung solcher gesamb-
 ten

ten Hand/Lehens = Folge zu leisten obliegen/ In Verbleibung dessen aber derselbe weiter nicht admittiret/ iedoch dem Vasallo und Besizer intra annum an des ausbleibenden Stelle einen andern Mitbelehnten anzunehmen verstattet werden.

Was dann Sechstens die Unmündigen belanget/ lassen wir es bey Unsers in Gott Hochseeligst ruhenden Aeltern Herrn Vaters am 4. Octobris Anno 1647. ertheilten Resolution, (darinnen denenselben zu Ablegung ihrer Lehens = Pflicht/ bis sie das 18. oder auch/ da es von nöthigen/ das 21. Jahr ihres Alters erfüllet/ Indult verstattet) gleichfalls verbleiben/ auch geschehen/ daß nicht allein ihre Mütter/ Geschwister und Vormunden/ sondern auch andere derselben Agnaten und Mitbelehnte ihrentwegen umb Indult unterthänigst ansuchen mögen/ iedoch daß in solchen Supplicationibus nicht allein der Unmündigen Alter/ sondern auch/ wenn ihre Eltern oder Agnaten mit Tode abgangen/ mit Fleiß berichtet werde.

Endlichen und vors Siebende wollen Wir auch mehr Hochgedachten Unsers Aeltern Herrn Vaters/ unterm Dato Dresden/ den 6. Julii 1622, publicirte Verordnung/ darinnen die
ohne

ohne Unsern Vorbewußt und Ratification, vorge-
nommene Theilungen und Verkaufungen / der
Ritter-Güter verbothen worden / anhero wie-
derholet haben / mit Gnädigsten Begehren / alle
und iede Unsere Vasalli wollen dem allen also ge-
horsamst nachleben / Daran vollbringen Sie
Unsere zuverlässige Meynung / und Wir seynd
Ihnen mit Gnaden wohl zugethan. Zu Uhr-
kund mit Unserm auffgedruckten Cancley-Secret
besieget / und geben zu Dreßden / am 12. No-
vembris Anno 1691.



WAN DER ZEIT
Gnaden / Wir **J** R **J** O=
hann Georg / Herkog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / des Heil. Röm. Reichs
Erz-Marschall und Churfürst /
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /
Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein ic. Entbie-
ten allen und ieden Unfern Prälaten / Graffen /
Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt-
und Ambtleuten / Verwaltern und Schössern /
auch Bürgermeistern und Rätthen der Städte /
Unfern Gruß.

Würdige / Wohlgebohrne / und
Edle / liebe Andächtige und Getreue.

Ir werden berichtet / daß mit
alienation, Verkaufung und Ver-
tauschung der Ritter- und anderer
Güter / so von uns zu Lehen gehen /
ziemlicher Mißbrauch einreissen will / indeme die
Ver-

Verkäufer und Besitzer derselben ihres Gefallens / ohne einige vorgehende Unsere Begrüßung und Benennung der Personen / mit denen sie handeln wollen / ob dieselben Uns zu Lehenleuten annehmlichen oder nicht / auch wohl ohne Beding Unserer Ratification, die Käuffe schliessen / die Güther übergeben / den Käuffern einräumen / und hernach erst über eine gute geraume Zeit / wenn Käuffer die Possess eingenommen / sich der Bestellung des Guths angemast / und andere actus possessorios verübet / bey Unser Kanzley die Auflassung in Schrifften thun / und die Käuffer sich nur stracks umb die Belehnung angeben / auch zu dem Behuff ihre erlangte Possession und ermeldte actus urgiren.

Wie nun aber solches an einem Theil den gemeinen Lehn-Rechten / Krafft derer dem Lehn-Herrn wieder seinen Willen kein Vasallus obtrudiret / noch die Feuda ohne seine Einwilligung alieniret werden sollen zuwieder: Am andern Theil / wann dem Lehen-Herrn der neue Lehenmann nicht annehmlich / und es mit dem Kauff nicht mehr res integra, allerhand Confusion und Weiterung daher entstehen kan: Also gereichet Uns solche von etlichen Unsern Lehenleuten bishero vorgenommene unform

förmliche Vereusserung zu besondern Mißfallen/
 seynd auch dergleichen ferner dergestalt zu verstat-
 ten/und Uns/als dem Lehen-Herrn / an Unsern com-
 petirenden Lehen-Rechten dardurch Eintrag thun
 zu lassen keines weges gemeinet: Sondern begehren
 hiermit/ernstlich befehlende/das alle und jede Unsere
 Lehenleute/so die von Uns zu Lehen tragende Ritter-
 Mannlehen und dergleichen Güther/zuverkauffen/
 zu vertauschen/oder sonst zu vereussern gemeint / re-
 adhuc integra, vor endlichen Schluß und Übergabe
 des verkaufften/vertauschten/oder sonst vereusserten
 Guths/auch vor Auszahlung/und Empfangung der
 Kauffgelder/vor allen Dingen/bey Uns oder Unsern
 Râthen und Sankley sich anmelden/die Person/mit
 der einer oder der ander zu contrahiren gesonnen/
 nahmbassftig machen/und Unser Bescheids / ob
 Uns dieselbe zum Lehenmanne annehmlich oder
 nicht/erwarten: Im Gegentheil auch die Käuffere/
 und andere/so durch Tausch oder andere zuläßliche
 Contractus dergleichen Güthere an sich zu bringen
 bedacht/vor Unser Erklärung und Ratification des
 Kauffs/Tauschs/oder andern Contracts sich kei-
 ner Occupation, Bestellung / noch Miessung des
 Guths anmassen sollen/Mit dieser ausdrücklichen
 Verwarnung/ da diesem Unserm Mandat nicht
 S nach

nachgegangen / und hierwieder gehandelt werden
solte / der Verkäuffer mit Einziehung Unsers Le-
hens / oder nach Befindung anderer ernster unnach-
lässlicher Strass belegt / Käuffer aber nicht beliehen
werden / hierüber des ausgezahlten Geldes verlu-
stig / oder sonst in ebenmäßige pöen, wie der Ver-
käuffer / gefallen seyn solle / Vor Eins.

Nach dem Wir auch / zum Andern / mit Befrem-
dung vernehmen / daß in Abforderung der Lehen-
Brieffe grosser Mangel und Confusion sich befindet
und einreisset / indeme unsere Lehenleute sich allein
mit den Brevibus testatis, Lehen- und Muth- Zetteln
behelffen / Eines Theils gar keine / Anders Theils
wohl in viel Jahren ihre Lehenbrieffe nicht suchen
noch abfordern / Dahero erfolgt / daß bey manchem
Lehen- Guthe gar kein / bey etlichen wenig Lehen-
Brieffe sich befinden / daraus dann allerhand Zer-
rüttung- Irrungen un Inconvenientien zu besorgen.

Und Wir auch diesem also länger nach zusehen
nicht gemeynet; Als ist abermahls Unser Begehren /
mit ernstem Befehlich / daß alle und jede Lehenleute
und Besitzer der von Uns zu Lehen gehenden Gü-
ther / wie die Nahmen haben / ihre Lehen- Brieffe
bey unser Cancley bestellen / die Verfertigten unver-
züglich abfordern / solche zu sich bringen / und die bis-
hero

hero von etlichen vermerckte Säumnüß/ daß sie sol^{as}
che wohl in viel Jahren niemahls begehrt/ und wann
sie gleich verfertigt/ auch auff erfolgte Erinnerung
nicht abgefordert/ gänzlich abstellen/ Insonderheit
diejenigen/ so gar keine/ oder doch wenig Lehen-
Brieffe haben/ bevor aus / welche beyzeiten Unserer ge-
führten Churfürstlichen Regierung/ dieselben nicht
abgefordert/ sich derowegen bey Unser Kanzley bin-
nen doppelter Sächsischer Frist/ nach publication
dieses Unsers Mandats/ anmelden/ und darumb ge-
bührlich ansuchen/ im Gegenfall diejenigen/ so die-
sem Unserm Mandat. zuwider handeln/ neben Ent-
richtung der verordneten Gebühr/ von so viel Fäl-
len/ als sie und ihre Vorfahren die Abforderung der
Lehen-Brieffe unterlassen/ auch mit anderer unnach-
lässlichen Straffe/ nach Gelegenheit der Sachen
Umstände/ belegt werden.

Deswegen auch/ und damit über diesem Unserm
Mandat desto ernstlicher gehalten werde/ alle diese-
nigen/ so umb Belegung derer von Uns zu Lehen
gehenden Güther bey Unser Kanzley ansuchen wol-
len/ zuvorhero den nechst vorgehenden Lehen-Brieffi
Originaliter mit zur Stelle zu bringen schuldig seyn/
und da derselbe nicht vorhanden/ ehe nicht/ biß sie
dieselben nochmahls abgefordert und vorzulegen
har:

haben / beliehen werden / auch Unsere verordnete
 Cantzler und Rätthe / förder im Fall befundener
 Säumnüß und Ubertretung dieses Unseres Man-
 dats, Uns / damit wir der Straffe halben fernere Ver-
 ordnung zu thun haben mögen / davon Bericht thun /
 auch Unsere Ober- Haupt- und Ambtleute / Verwal-
 ter / Schösser / und andere Unserer Aembter Befehl-
 habere / damit über diesem Unserem Mandat allent-
 halben festiglich gehalten werde / sonderlich des ersten
 Puncts halben / gebührlich einsehen fürwenden / und
 do ein wiedriges vermerckt / davon jedesmahls / oh-
 ne weitere Erinnerung unterthänigst Bericht in Un-
 sere Canzley einschicken sollen. An deme allen ge-
 schicht Unsere ernstliche zuverlässige Meynung. Zu
 Urkund mit Unserem auffgedruckten Canzley- Se-
 cret besiegelt / und Geben zu Dresden den 6. Julii,
 Anno 1622.

Wider
 Raths

H. Sax K 178.

